

## **BENUTZUNGSVEREINBARUNG**

### **über die Sportanlagen in der Gemeinde Leutenbach**

#### Vorwort

Die Sportstätten in der Gemeinde Leutenbach wurden mit erheblichem Kostenaufwand hergestellt.

Die Pflege und Unterhaltung dieser Sportstätten verursacht laufend Aufwendungen, die auf die Dauer die Finanzen der Gemeinde in einem nicht zu vertretbaren Umfang belasten.

Die sporttreibenden Vereine sind zu einem erheblichen Teil Nutznießer der geschaffenen Einrichtungen. Um eine gewisse Kostenteilung zu erreichen, wird von der Gemeinde angestrebt, daß die Sportvereine die alten Sportplätze pflegen und unterhalten.

Die Sportstätten in der Gemeinde Leutenbach sind dazu bestimmt, dem Schul- und Vereinssport sowie sonstigen Sportveranstaltungen zu dienen.

Unter Beachtung der vorbenannten Zweckbestimmung wird zwischen

der Gemeinde Leutenbach

- vertreten durch den Bürgermeister

nachstehend „Gemeinde“ genannt

und

dem Turn- und Sportverein Leutenbach  
dem Turn- und Sportverein Nellmersbach  
dem Turn- und Sportverein Weiler zum Stein  
dem Fußballsportverein Weiler zum Stein

- jeweils vertreten durch die Vorstandschaft -

nachstehend „Sportvereine“ genannt

folgende

## **BENUTZUNGSVEREINBARUNG**

abgeschlossen:

## **§ 1 Geltungsbereich dieser Vereinbarung**

1. Diese Vereinbarung gilt jeweils für die Sportanlagen des Wohnbezirks in denen die Sportvereine ansässig sind.
2. Die Benutzung von Sportanlagen in anderen Wohnbezirken ist im Benehmen mit der Gemeinde und den/m betroffenen Sportverein/en möglich.
3. Das Vertragsverhältnis regelt jeweils die Beziehungen zwischen der Gemeinde und dem einzelnen Verein.
4. Eine gesamtschuldnerische Haftung der vertragsschließenden Vereine wird durch diese Vereinbarung nicht berührt.

## **§ 2 Bestandteile der Sportanlagen**

1. Die Sportanlagen umfassen:
  - a) die alten Sportplätze in den Wohnbezirken
  - b) die neuen Sportplätze in den Wohnbezirken
  - c) die leichtathletischen Anlagen bei den neuen Sportplätzen
  - d) die Stehwälle und sonstigen Zuschauerwege
  - e) die Flutlichtanlagen
  - f) die Aussenanlagen, die zu den Sportplätzen gehören
  - g) die Kleinspielfelder
  - h) die angelegten Parkplätze
2. Nicht zu den Sportanlagen im Sinne dieser Benutzungsvereinbarung gehören:
  - a) die Turn- und Sporthallen
  - b) die Sanitärräume (auch soweit sie für die Benutzung der Sportplätze erforderlich sind).

## **§ 3 Benutzungsrecht**

### **A ALTE SPORTPLÄTZE**

1. Die Sportvereine und die Schulen sind grundsätzlich berechtigt, die alten Sportplätze für ihren Trainings- und Spielbetrieb zu nutzen.
2. Die Überlassung der alten Sportplätze an andere Vereine und Organisationen ist nur im Benehmen mit den Sportvereinen bzw. der Gemeinde möglich.

### **B NEUE SPORTPLÄTZE**

1. In der vom Lehrplanmäßigen Schulsport nicht belegten Zeit steht den Sportvereinen die bevorzugte Benutzung der neuen Sportplätze einschl. der vorhandenen leichtathletischen Anlagen zu.
2. Die Gemeinde behält sich das Recht vor, die neuen Sportplätze anderen Vereinen und Organisationen zur Durchführung von Veranstaltungen im Beneh-

men mit den Schulen und den Sportvereinen, wobei auf deren Belange Rücksicht zunehmen ist, zur Verfügung zu stellen.

## **C UNTERHALTUNG DER FLUTLICHTANLAGE**

Die Gemeinde tritt als Betreiber gegenüber der KAWAG für die Flutlichtanlagen auf und trägt die Betriebskosten und die Unterhaltungskosten. Sie schließen auch die Ersatzbeschaffungen der Lampen für die Flutlichtanlage mit ein, ebenso Schäden, die infolge höherer Gewalt z.B. durch Blitzschlag usw. an der Flutlichtanlage entstehen.

Der jeweilige Sportverein erstattet der Gemeinde jährlich auf Nachweis den Aufwand für den Stromverbrauch, also den Arbeitspreis einschl. Ausgleichsabgabe und gesetzlicher Mehrwertsteuer.

## **D KLEINSPIELFELDER**

Etwa vorhandene Kleinspielfelder können von den Sportvereinen außerhalb der Schulsportzeit benutzt werden, sofern keine anderweitige Benutzungsregelung besteht.

## **§ 4 Benutzungsbestimmungen**

1. Die Sportvereine verpflichten sich, die Sportstätten schonend zu behandeln.
2. Für die Verbands- und Pokalspiele der Sportvereine wird davon ausgegangen, daß von den Sportvereinen jeweils zu Beginn der Spielzeit ein Spielplan vorgelegt wird, gegen den das Bürgermeisteramt, wenn keine zwingenden Gründe entgegenstehen, nichts einwenden wird.
3. Im übrigen haben die Sportvereine die Erlaubnis auf Benutzung der neuen Sportplätze mindestens 1 Woche vorher beim Bürgermeisteramt schriftlich zu beantragen. Art und Dauer der Benutzung ist anzugeben.
4. Das Bürgermeisteramt kann die Erlaubnis unter Bedingungen und Vorbehalten erteilen.
5. Bei schlechten Witterungsverhältnissen ist der Spielbetrieb auf den neuen Spielfeldern zu unterlassen. Die Bespielbarkeit der neuen Sportplätze wird im Zweifelsfall von der Gemeinde nach Anhörung des Sportvereins festgestellt.
6. Das Herrichten der Sportanlagen zu Veranstaltungen der Sportvereine (wie das Anbringen von Spielfeldmarkierungen, das Aufstellen und Abräumen von Geräten u.ä.) ist durch den Veranstalter selbst vorzunehmen.  
Nach Beendigung der Benutzung sind die Sportanlagen durch den Veranstalter zu reinigen.  
Der Veranstalter ist verpflichtet, größere Schäden und besondere Vorkommnisse unverzüglich dem Bürgermeisteramt zu melden.
7. Der Trainingsbetrieb der Fußballabteilungen der Sportvereine ist grundsätzlich auf den alten Sportplätzen abzuwickeln. Die leichtathletischen Anlagen dürfen für das Training der Leichtathletik-Abteilung jederzeit benutzt werden. Die Anlagen sind danach vom Benutzer im Bedarfsfall wieder in einen sportgerechten Zustand zu bringen (wie z.B. Walzen der Aschenbahn sowie der Anlagen mit einem entsprechenden Gerät).

8. Die Laufbahnen sowie die Sprunganlagen dürfen nur mit Turnschuhen oder sportgerechten Nagelschuhen (Spikes) aber nicht mit Fußball- und Strassen- bzw. sonstigen Schuhen betreten werden.
9. Die Kleinspielfelder dürfen nur mit Turnschuhen, die nicht mit Nägeln oder Stollen versehen sind und die die Beläge des Spielfeldes nicht beschädigen können, betreten werden.
10. Werden die Sportanlagen gem. § 3 Abs. 2 anderen Vereinen oder Organisationen zur Durchführung von Veranstaltungen überlassen, hat auf Antrag der Gemeinde oder des Sportvereins eine Kommission, bestehend aus einem Vertreter der Gemeinde, des Sportvereins und des Veranstalters, das Sportgelände vor und nach der Veranstaltung abzunehmen.
11. Für die Benutzung der Sportanlagen durch die Schulen erläßt die Lehrerkonferenz eine allgemeine Anordnung, die das Benutzungsrecht innerhalb der Schulen im Rahmen des lehrplanmäßigen Schulsports regelt.

## **§ 5 Einschränkung der Benutzung der Sportanlagen**

Das Bürgermeisteramt kann eine Genehmigung auf Überlassung der Sportanlagen (mit Ausnahme der alten Sportplätze) für einzelne Sportveranstaltungen widerrufen und die sofortige Räumung der Sportanlagen fordern, wenn

- a) den Bestimmungen dieses Vertrags zuwidergehandelt wird;
- b) besonders ergangene Anordnungen des Bürgermeisteramts nicht beachtet werden;
- c) nachträglich Umstände eintreten, bei deren Kenntnis das Bürgermeisteramt die Sportanlagen nicht zur Benutzung überlassen hätte.
- d) die Sportanlagen nicht für den genehmigten Zweck benützt werden.

## **§ 6 Unterhaltung**

### **A UNTERHALTUNG DER ALTEN SPORTPLÄTZE**

Die Unterhaltung der alten Sportplätze einschließlich der Aussenanlagen obliegt den Sportvereinen. Die Unkosten für diese Unterhaltungsarbeiten sind neben der Gerätebeschaffung und den Aufwendungen für Materialien von den Sportvereinen aufzubringen. Aufwendungen für größere Instandsetzungen, die auf Veranlassung der Gemeinde durchgeführt werden, sind von der Gemeinde zu tragen.

### **B UNTERHALTUNG DER NEUEN SPORTPLÄTZE**

1. Die neuen Sportplätze einschl. der leichtathletischen Anlagen und der Aussenanlagen werden von der Gemeinde unterhalten.
2. Die Kosten für die Unterhaltungsarbeiten werden von der Gemeinde getragen.
3. Die Veranstalter sind verpflichtet, innerhalb des Sportgeländes die für die Aktiven und Zuschauer erforderlichen Unfallverhütungsmaßnahmen zu ergreifen und einzuhalten, damit Unfälle und sonstige Schäden (durch Glatteis und Schnee) vermieden werden.

## **C UNTERHALTUNG DER FLUTLICHTANLAGEN**

Die Gemeinde tritt als Betreiber gegenüber der KAWAG für die Flutlichtanlagen auf und trägt die Betriebskosten und die Unterhaltungskosten.

Sie schließen auch die Ersatzbeschaffungen der Lampen für die Flutlichtanlage mit ein, ebenso Schäden, die infolge höherer Gewalt z.B. Blitzschlag usw. an der Flutlichtanlage entstehen.

Der jeweilige Sportverein erstattet der Gemeinde jährlich auf Nachweis den Aufwand für den Stromverbrauch, also den Arbeitspreis einschl. Ausgleichsabgabe und gesetzlicher Mehrwertsteuer.

## **D KLEINSPIELFELDER**

1. Die Kleinspielfelder werden einschl. der Einfriedungen und der Ballfangnetzte von der Gemeinde unterhalten.
2. Die Kosten für die Unterhaltungsarbeiten werden von der Gemeinde getragen.

## **§ 7 Gerätebeschaffung**

1. Die Gemeinde beschafft die Geräte, die für die Unterhaltung der neuen Sportplätze erforderlich sind, auf ihre Kosten.  
Zu diesen Geräten gehören u.a. auch:
  - a) Handwalzen
  - b) Beregnungseinrichtungen
  - c) Abziehbesen
2. Der Sportverein ist berechtigt, für Unterhaltungsarbeiten am Sportgelände (alte Sportplätze, leichtathletische Anlagen usw.) die oben aufgeführten Geräte zu benutzen.  
Ausgenommen von diesem Benutzungsrecht sind die Rasenmäher, die der Gemeinde gehören.
3. Die Sportvereine sind verpflichtet, die gemeindeeigenen Geräte schonend und pfleglich zu behandeln, und etwaige Beschädigungen unverzüglich der Gemeinde anzuzeigen. Für Schäden, die durch das schuldhafte Verhalten von Beauftragten der Sportvereine an den Geräten verursacht werden, haften die Sportvereine.

## **§ 8 Baulichkeiten und Veränderungen der Sportanlage**

1. Das Errichten von Baulichkeiten (Kartenhäuschen, Überdachungen, Verkaufsstände, Einfriedungen, Stehwälle usw.), ist nur mit Zustimmung der Gemeinde möglich. Die Erteilung von evtl. behördlichen Genehmigungen wird davon nicht berührt.
2. Das Setzen und Entfernen von Bäumen, die Vornahme von Aufgrabungen und andere, die Anlage verändernden Arbeiten sind ohne ausdrückliche, schriftliche Genehmigung der Gemeinde nicht gestattet.

## **§ 9 Zutritt durch Beauftragte der Gemeinde**

Die Beauftragten der Gemeinde dürfen die Sportanlagen jederzeit betreten.

## **§ 10 Haftung**

1. Die Gemeinde übernimmt für die Sportanlagen keine Gewähr.
2. Die Sportvereine übernehmen die Haftung für alle Personen- und Sachschäden, die bei ihren Veranstaltungen und beim Übungsbetrieb, sowie bei der Ausübung von Unterhaltungsarbeiten durch Beauftragte der Vereine entstehen.

Wird die Gemeinde wegen eines Schadens unmittelbar in Anspruch genommen, so ist der Veranstalter verpflichtet, ihr vollen Ersatz einschl. etwaiger Prozesskosten zu leisten.

## **§ 11 Benutzungsgebühren**

1. Die Sportvereine haben für die Benutzung der Sportanlagen für sportliche Zwecke keine Gebühr zu entrichten.
2. Für sonstige Veranstalter und Benutzer wird eine Gebühr von Fall zu Fall durch die Gemeinde festgesetzt.

## **§ 12 Tragung öffentlicher Lasten**

Öffentliche Lasten und Abgaben, die auf den Sportanlagen ruhen, trägt die Gemeinde.

## **§ 13 Überlagerung von Interessen**

Bewerben sich mehrere Sportvereine um dieselbe Sportanlage eines Wohnbezirks, so haben diese Vereine der Gemeinde vor der Beanspruchung einen realisierbaren Belegungsvorschlag zu unterbreiten. Die Gemeinde behält sich jedoch in jedem Fall die Entscheidung vor.

## **§ 14 Kündigung und Erlöschen der Vereinbarung**

1. Die Gemeinde kann vorstehende Vereinbarung unter Einhaltung einer Frist von 6 Monaten auf Jahresende kündigen wenn:  
Ein Sportverein
  - a) die Bestimmungen des Vertrages grob verletzt und seine Verpflichtungen nicht erfüllt,
  - b) seine turnerischen und sportlichen Interessen aufgibt, d.h. sein ideeller Zweck ein anderer als Turnen und Sport wird,
  - c) über eine Zeitdauer von ununterbrochen 2 Jahren hinaus keinen Sport mehr betreibt.

2. dringende öffentliche Bedürfnisse einer Weiterbenützung der Sportanlage entgegenstehen.
  1. Den Sportvereinen steht ein jederzeitiges Kündigungsrecht unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 6 Monaten zu.
  2. Diese Vereinbarung erlischt, wenn ein Sportverein seine Rechtsfähigkeit verliert.

### **§ 15 Ersatzansprüche bei Kündigung und Erlöschen des Vertrages**

1. Bei Beendigung dieses Vertrags haben die Sportvereine die alten Sportplätze in einem ordnungsgemäßen Zustand zurückzugeben. Noch bestehende Mängel kann die Gemeinde auf Kosten des betroffenen Sportvereins beseitigen.
2. Für Aufwendungen für den alten Sportplatz oder die sonstigen Sportanlagen stehen dem Verein nach Beendigung des Vertragsverhältnisses keinerlei Ersatzansprüche zu.

### **§ 16 Inkrafttreten**

Dieser Vertrag tritt am 1. Januar 1992 in Kraft.

Gleichzeitig tritt der Vertrag vom 1.7.1976 (Änderung § 6 Buchstabe C) außer Kraft.

Leutenbach, den

Für die Gemeinde

Für die Sportvereine

Bürgermeister